Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg

Vom 14. Juni 2010

Geändert durch Satzung vom 3. November 2010, durch Satzung vom 25. August 2011, durch Satzung vom 18. Juli 2012 und durch Satzung vom 27. Februar 2013.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender
- II. Spezielle Prüfungsvorschriften
- § 14 Bestandteile der Masterprüfung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Form und Verfahren der Prüfung
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades
- III. Schlussvorschriften
- § 32 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades im Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Chemie ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Studium der vorgesehenen Module mit den jeweils studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester.

(4) Insgesamt sind im Masterstudiengang höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 4 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Chemie oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss im Umfang von mindestens 180 LP mit der Durchschnittsnote von mindestens "gut" (2,5).
- (2) ¹Gleichwertigkeit gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn der Bewerber an einer Hochschule einen mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang abgeschlossen hat, dessen inhaltliche und methodische Anforderungen denen des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Regensburg entsprechen. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.
- (3) Bei Bewerbern mit einer schlechteren als der in Abs. 1 festgelegten Note oder einem nicht gleichwertigen Abschluss wird die studiengangspezifische Eignung im Eignungsverfahren gemäß Anlage 1 überprüft.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 1. Dezember und für das Wintersemester bis zum 1. Juni zu stellen.
 ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.
- (5) ¹Ausländische Studienbewerber haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) bzw. einer gleichwertigen Deutschprüfung nachzuweisen. ²Kann der Nachweis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht geführt werden, so erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung, dass er spätestens zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere in allen Fragen vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen LP bemessen die für das erfolgreiche Absolvieren der Module erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein LP einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹LP werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewerteten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 7 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit LP versehene, abprüfbare Einheit, die in der Regel Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von mindestens 6 LP vorsehen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von LP festgelegt; Voraussetzungen für die Vergabe von LP sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung oder
 - b) erfolgreich absolvierte Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 3.
- (3) Die Modulprüfung gemäß Abs. 2 Buchst. a) besteht im Regelfall aus einer Prüfungsleistung, deren Ergebnis in die Masternote gemäß § 27 eingeht.
- (4) ¹Die für ein Modul festgesetzten LP werden dem Studierenden erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gutgeschrieben. ²Module sind erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a) die Modulprüfung bestanden ist oder
 - b) die im Rahmen des Moduls zu erbringenden Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 3 erfolgreich nachgewiesen sind.
- (5) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ²Endgültig nicht

- bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (6) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Regeln zur Ermittlung der Modulnote werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität. ⁴Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat ein Modulverantwortlicher benannt.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sowie weiterer allgemeiner Schlüsselqualifikationen sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Praktika
 - Exkursionen

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§7 Abs. 6).

- (2) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.
- (3) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind. Darunter fallen Klausuren, Vortestate, Protokolle, Vorträge sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. ²Sie dienen zur studienbegleitenden Erfolgskontrolle und zum Erwerb von LP in Modulen, die nicht mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. ³Als Voraussetzung für die Vergabe der einem Modul zugeordneten Leistungspunkte können in der Regel eine, in fachlich begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Studienleistungen verpflichtend vorgesehen werden. ⁴Hinsichtlich der Bewertung gilt § 26 entsprechend. ⁵Für die Wiederholbarkeit von Studienleistungen gilt § 23 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die dort vorgesehene Anzahl an Wiederholungsversuchen nicht unterschritten werden darf. ⁶Im Übrigen gilt Abschnitt II dieser Ordnung für Studienleistungen sinngemäß.

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen.
 ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
 ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden für Modulprüfungen können mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) genannten Personen alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Zum Betreuer für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende

Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14 Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von mindestens 120 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

1. Drei zu wählende Grundmodule (je 16 LP) aus

CHE-MSc-M 01: Grundmodul Anorganische Chemie

CHE-MSc-M 02: Grundmodul Organische Chemie

CHE-MSc-M 03: Grundmodul Physikalische Chemie

CHE-MSc-M 04: Grundmodul Bioanalytische Chemie

CHE-MSc-M 05: Grundmodul Theoretische Chemie

CHE-MSc-M 06: Grundmodul Biochemie

CHE-MSc-M 15: Grundmodul Medizinische Chemie

2. Zwei zu wählende, den gewählten Grundmodulen thematisch entsprechende Aufbaumodule I (je 6 LP) aus

CHE-MSc-M 07: Aufbaumodul I Anorganische Chemie

CHE-MSc-M 08: Aufbaumodul I Organische Chemie

CHE-MSc-M 09: Aufbaumodul I Physikalische Chemie

CHE-MSc-M 10: Aufbaumodul I Bioanalytische Chemie

CHE-MSc-M 11: Aufbaumodul I Theoretische Chemie

CHE-MSc-M16: Aufbaumodul I Nachhaltige Chemie (= weiteres Aufbaumodul für CHE-MSc-M02)

- 3. CHE-MSc-M 12: Aufbaumodul II (12 LP); alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind aus demselben Teilfach zu wählen und müssen gleichzeitig einem Teilfach der gewählten Aufbaumodule I entsprechen;
- 4. CHE-MSc-M 13: Abschlussmodul (15 LP)
- 5. CHE-MSc-M 14: Masterarbeit (33 LP, enthält die Masterarbeit im Umfang von 30 LP).
 ³Eines der nach Satz 2 Nr. 1 zu wählenden Grundmodule kann durch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 16 LP aus den Fächern Biologie, Physik, Science Informatics und Nanoscience ersetzt werden.
 ⁴In diesem Fall finden die entsprechenden prüfungsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem gleichen oder verwandten Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Das gleiche gilt auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesen werden.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Entspricht das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 26, so wird die Note der Prüfungsleistung anerkannten entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt; liegt dieser nicht vor, wird in Absprache mit den Fachvertretern ein universitätsweit geltender Umrechnungsschlüssel festgelegt. ³Sofern im Partnerschaftsabkommen Hochschulen von mit ausländischen Rahmen Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen oder in der Prüfungsordnung vorgesehene berufspraktische Tätigkeiten wird auch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung sowie berufspraktische Tätigkeit angerechnet.

 ²Nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet.

 ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.
- ¹Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (5) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

§ 16 Form und Verfahren der Prüfung

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 7 Abs. 4.

- (2) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Modulprüfungen können entweder als Modulabschlussprüfung oder als modulbegleitende Prüfung durchgeführt werden. ²In Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen bestehen. ³In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ⁴Das Prüfungsergebnis kann gemäß § 26 benotet werden oder "bestanden" bzw. "nicht bestanden" lauten.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Form, Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden durch den Prüfungsausschuss im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden jedes Semester abgehalten. ²Der erstmögliche Prüfungstermin sollte zeitnah zur letzten im Modul zu erbringenden Studienleistung festgelegt werden. ³Die Prüfungstermine werden im Modulhandbuch festgelegt. ⁴Die Modulprüfung ist spätestens in einem der Prüfungszeiträume des Folgesemesters abzulegen.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch die Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ²Bei Nichtbestehen einer Modulteilprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung durch die Modulverantwortlichen zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (3) ¹Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen; sind Modulteilprüfungen vorgesehen, muss die Anmeldung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulteilprüfung erfolgen.

§ 18 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Protokolle.
- (2) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 Minuten und höchstens drei Stunden.
- (3) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 26 Abs. 3 festgesetzt.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ²Auf § 23 Abs. 2 wird hingewiesen. ³Die Prüfungsdauer soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 26 Abs. 3 festgesetzt.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten und vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. ²Das Thema der Masterarbeit geht aus einem der gewählten Aufbaumodule I hervor.
- (3) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Professors gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG durchgeführt wird und ein Professor gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG für das Fach Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung und das Erstgutachten zu übernehmen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe neun Monate nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird im auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Betreuer abzugeben. ⁴Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine

anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 25 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(6) ¹Die Masterarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 26 Abs. 3 entsprechend.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim für die Fakultät zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ² Der Antrag ist frühestens nach der letzten bestandenen Vorleistung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
 - 1. der Nachweis von mindestens 60 LP,
 - 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 - 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - 2. die Masterprüfung im gewählten Masterfach endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 22 Prüfungsfristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Hat ein Kandidat bis zum Ende des sechsten Semesters nicht den Nachweis über die gemäß § 3 Abs. 4 erforderlichen120 LP erbracht, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für den nicht rechtzeitig erbrachten Nachweis nicht zu vertreten.
- (2) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (3) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Form und Verfahren der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung sind in Abs. 2 und 3 näher geregelt.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung. ⁴Die Form der ersten Wiederholungsprüfung entspricht der für das Modul grundsätzlich vorgesehenen Prüfungsform.
- (3) ¹Für die Anmeldung und das Ablegen der zweiten Wiederholungsprüfung müssen alle weiteren für das Modul gegebenenfalls vorgesehenen Teilprüfungen entweder bestanden oder zweimal nicht bestanden sein. ²Die zweite Wiederholungsprüfung findet unabhängig von der im Modulkatalog vorgesehenen Prüfungsform und der Anzahl nicht bestandener Teilprüfungen grundsätzlich als mündliche Modulprüfung vor einem Prüfungsgremium aus mindestens zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 statt. ³Der Modulverantwortliche (§ 7 Abs. 6) stellt das Prüfungsangebot in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität ein. ⁴Er gibt dem Zentralen Prüfungssekretariat Zeit und Ort der Prüfung und die Namen der Prüfer bekannt. ⁵Das Zentrale Prüfungssekretariat lädt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung ein. ⁶Im Fall von einer oder mehreren erstmals nicht bestandenen Teilprüfungen fließt die Note der mündlichen Modulprüfung mit dem für die jeweilige Teilprüfung vorgesehenen Gewicht in die Modulnote ein. ⁷Hinsichtlich der nicht von der Fakultät Chemie und Pharmazie angebotenen Module gelten die Prüfungsbestimmungen der jeweils zuständigen Fakultät.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist vorbehaltlich § 25 Abs. 5 Satz 2 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Tagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind dem jeweiligen Prüfer über das Zentrale Prüfungssekretariat schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit "6 = ungenügend" kann nur in den Fällen des § 25 Abs. 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, wird die Modulnote nach dem in der Modulbeschreibung nach § 7 Abs. 6 veröffentlichten Verfahren gebildet. ²Bei der Bildung der Modulnote nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut - von 1,6 bis 2,5 = gut

- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 14 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus den Modulnoten wie folgt zusammen:

- Grundmodul 1: 20 %

- Grundmodul 2: 20 %

- Grundmodul 3: 20 %

- Masterarbeitsmodul: 40%

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 - 3. alle zur Wahl stehenden Module im Wahlpflichtbereich endgültig nicht bestanden sind,
 - 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 % und
 - E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen LP und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 27 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten LP sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
 ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 31 Entzug des akademischen Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. ²Die Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 14. Juni 2010.

Regensburg, den 14. Juni 2010 Universität Regensburg Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 14. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juni 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juni 2010

.

Anlage 1

Eignungsverfahren

- (1) ¹Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: ein detaillierter Lebenslauf mit Abiturnote sowie ein einseitiges Motivationsschreiben.
- (2) ¹Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer mündlichen Kollegialprüfung. ²Für die Kollegialprüfung setzt der Prüfungsausschuss drei Professoren für das Fach Chemie im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes als Prüfer fest. ³Prüfungsstoff sind die Inhalte des Bachelorstudiums Chemie an der Universität Regensburg (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Toxikologie, physikalische und mathematische Grundlagen der Chemie). ⁴Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁵Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Chemie entsprechen. ⁶Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bewerber gezeigt hat, dass er in der Lage ist, chemische Sachverhalte und Problemstellungen aus dem Blickwinkel mehrerer Teildisziplinen des Fachs Chemie zu beurteilen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Wiederholung des Verfahrens ist einmal möglich.